

SATZUNG
der Günther'schen Stiftung für Jugendhilfe Ladenburg
vom 12. Oktober 1978

Der am 22. August 1772 verstorbene Anwaltsschultheiß Georg Friedrich Gunther hat mit Urkunde vom 20. April 1772 ein Wohnhaus im Kirchenviertel, mehrere Grundstücke und einen namhaften Geldbetrag zur Gründung eines katholischen Waisenhauses gestiftet.

Bis zum Jahre 1938 wurden demgemäß jeweils etwa 20 Waisen im schulpflichtigen Alter von Ordensschwwestern im Günther'schen Waisenhaus betreut.

Mit Beschluss des Stiftungsrates vom 11. April 1967 wurde die Stiftung, die zuvor den Namen "Kath. Günther'scher Waisenhausfonds" trug, in "Günther'sche Stiftung für Jugendhilfe" umbenannt.

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 11. Oktober 1978 für die Stiftung folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Name und Charakter der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen "Günther'sche Stiftung für Jugendhilfe Ladenburg". Sie hat ihren Sitz in Ladenburg. Die Stiftung ist gemäß § 34 Abs. 2 StiftG eine rechtsfähige örtliche Stiftung der Stadt Ladenburg im Sinne von § 101 GO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 StiftG.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung katholischer Kindergärten in Ladenburg.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 52 ff. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen, das in erster Linie aus Grundstücken und Geldanlagen besteht, dient mit seinen Erträgen und sonstigen Zuwendungen, die der Stiftung zufließen, ausschließlich der Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 4

**Verwaltungs- und Wirtschaftsführung
sowie Vertretung der Stiftung**

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung sowie die rechtsverbindliche Vertretung der Stiftung richten sich gemäß § 31 StiftG nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 5
Änderung des Stiftungszweckes
bzw. Aufhebung der Stiftung

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, kann der Stiftungszweck geändert, die Stiftung mit einer anderen zusammengelegt oder aufgehoben werden.
- (2) Bei der Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen der Stadt Ladenburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ladenburg, den 12. Oktober 1978

gez. Reinhold Schulz
Bürgermeister